# S 17 R 1698/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 17 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | Das Widerspruchsverfahren und der Streit um die Kosten dieses Widerspruchsverfahrens sind eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit.<br><br>Eine einheitliche gebührenrechtliche Angelegenheit ist auch dann anzunehmen, wenn gegen die Kostenentscheidung zu dem Widerspruchsverfahren erneut ein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden ist oder wenn über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nicht in einem Widerspruchsbescheid, sondern in einem gesonderten Bescheid entschieden worden ist. |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 17 R 1698/21 |
| Datum | 05.04.2022 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 17 R 202/22 NZB |
| Datum | 07.11.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. April 2022 â€“ S 17 R 1698/21 â€“ wird zurÃ¼ckgewiesen.**

Â

**Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  AuÃŸergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

Â

**GrÃ¼nde**

Â

I.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch gegen einen Bescheid der Beklagten vom 2. Dezember 2020 ein, er wollte, abweichend von seinem zunÃ¤chst gestellten Antrag, einen um zwei Monate frÃ¼heren Rentenbeginn erreichen. Daraufhin verfÃ¼gte die Beklagte mit â€žeinfachemâ€œ Bescheid vom 10.Â Mai 2021 den gewÃ¼nschten Rentenbeginn, eine Kostenerstattung fÃ¼r den Widerspruch lehnte sie jedoch in dem Bescheid ausdrÃ¼cklich ab.

Â

Gegen die Kostenentscheidung in dem Bescheid vom 10. Mai 2021 legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2021 zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Â

Daraufhin hat der KlÃ¤ger Klage erhoben und beantragt, ihm die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 zu erstatten. Mit Urteil vom 5.Â April 2022 verpflichte das Sozialgericht Berlin die Beklagte, die Kosten â€ždes Widerspruchsverfahrenâ€œ zur HÃ¤lfte zu tragen. Zu den Kosten entschied das Gericht, die Beklagte habe die Kosten des KlÃ¤gers â€žim Klageverfahrenâ€œ zur HÃ¤lfte zu tragen.

Â

II.

1. Die am 12. Mai 2022 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem am 12. April 2022 zugestellten Urteil des Sozialgerichtes Berlin vom 5. April 2022 ist zulÃ¤ssig, insbesondere gemÃ¤ÃŸ Â§ 145 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2

Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist auch statthaft. Denn der Wert des Verfahrensgegenstandes Ã¼bersteigt nicht 750,00 Euro und das Sozialgericht hat in seinem Urteil die Berufung nicht zugelassen.

Â

2. Die Beschwerde ist aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Der BeschwerdefÃ¼hrer sieht in der Kostenentscheidung des Sozialgerichts eine Ãœberraschungsentscheidung. Er rÃ¼gt (ausschlieÃŸlich) eine Verletzung von Â§ 144 Abs. 2 Nr.Â 3Â SGG. Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichtes unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Eine Ãœberraschungsentscheidung ist nicht gegeben. Ein qualifizierter und kenntnisreicher Beteiligter hÃ¤tte ohne weiteres mit der Entscheidung des Sozialgerichts rechnen kÃ¶nnen.

Â

Eine unter VerstoÃŸ gegen Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz ergangene Ãœberraschungsentscheidung ist u. a. dann anzunehmen, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen ein gewissenhafter und kundiger Beteiligter auch unter BerÃ¼cksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht. Stellt der Gesetzgeber eine Entscheidung des Gerichts in dessen billiges Ermessen, wie hier bei der nach Â§ 193 SGG zu treffenden Kostenentscheidung, will er den Gerichten einen besonders weiten Entscheidungsspielraum einrÃ¤umen. UnzulÃ¤ngliche BilligkeitserwÃ¤gungen sind in einem solchen Fall nur in krassen AusnahmefÃ¤llen fÃ¼r einen versierten Beteiligten unter BerÃ¼cksichtigung der Vielfalt der in dem konkreten Einzelfall vertretbaren ErwÃ¤gungen unvorhersehbar (vgl. SÃ¤chsischer Verfassungsgerichtshof, Beschluss vom 28. September 2015 â€“ Vf. 3-IV-15 â€“ juris).

Â

a. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 waren Klagegegenstand. Die Entscheidung des Sozialgerichtes, die Beklagte zu verpflichten, dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte der Kosten des (gegen den Bescheid vom 2. Dezember 2020 gefÃ¼hrten) Widerspruchverfahrens zu erstatten, kann nicht Ã¼berraschend gekommen sein, da das Gericht damit Ã¼ber den Streitgegenstand, der sich aus dem Klageantrag des KlÃ¤gers ergab, entschieden hat. Dass die Beklagte die Kosten des Widerspruchsverfahrens dabei nicht vollstÃ¤ndig Ã¼bernehmen musste, beanstandet auch der KlÃ¤ger nicht, auch nicht in seinem

Schriftsatz vom 6. November 2022.

Â

b. Dass das Sozialgericht die Kosten des â€žzweitenâ€œ Widerspruchsverfahrens (gegen die Kostenentscheidung im Bescheid vom 10. Mai 2021) nicht fÃ¶rmlich tenorierte, war ebenfalls nicht Ã¼berraschend, sondern im Gegenteil zu erwarten. Kosten des Vorverfahrens sind nÃ¤mlich grundsÃ¤tzlich Teil der gerichtlichen Kostenentscheidung und mÃ¼ssen nicht gesondert tenoriert werden. Das Vorverfahren gegen die Kostenentscheidung in dem Bescheid vom 10. Mai 2021, gewissermaÃŸen das â€žKostenvorverfahrenâ€œ, haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend als Prozessvoraussetzung einer Klage auf Erstattung der Kosten nach Â§ 63 SGB X angesehen (vgl. aber in diesem Zusammenhang Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 19. Juni 2012Â â€“ B 4 AS 142/11 RÂ â€“, juris; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. August 2014Â â€“ 1 C 2.14Â â€“, BVerwGE 150, 190 ff; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 78 Rn. 8). Da die Kosten dieses â€žzweitenâ€œ Vorverfahrens dann grundsÃ¤tzlich zu den auÃŸergerichtlichen Kosten der auf positive Kostengrundentscheidung nach Â§Â 63 SGB X gerichteten Klage im Sinne des Â§Â 193 SGG gehÃ¶rten, sind die Kosten dieses â€žzweitenâ€œ, d. h. des â€žKostenvorverfahrensâ€œ, von der gerichtlichen Kostenentscheidung grundsÃ¤tzlich umfasst. Der KlÃ¤ger geht deshalb schon im Ansatz fehl, wenn er annimmt, das Sozialgericht hÃ¤tte die Kosten des â€žzweitenâ€œ Widerspruches der Beklagten eigens in der Kostenentscheidung tenorieren mÃ¼ssen. Denn in einem solchen Fall wÃ¤ren die Kosten doppelt tenoriert gewesen, als tenorierter Teil des Sachausspruchs und zusÃ¤tzlich als Teil der Kostenentscheidung: ein offensichtlich rechtswidriges Ergebnis.

Â

c. Dass das Gericht in der Kostenentscheidung nur die Kosten â€žim Klageverfahrenâ€œ teilweise der Beklagten auferlegt hat, und damit die Vorverfahrenskosten von der Kostenerstattungspflicht scheinbar ausgenommen hat, kommt ebenfalls alles andere als Ã¼berraschend. Das Gericht wollte damit einen drohenden Konflikt zwischen Sachausspruch zu den Vorverfahrenskosten nach Â§ 63 SGB X und der gerichtlichen Kostengrundentscheidung, die grundsÃ¤tzlich ebenfalls Vorverfahrenskosten umfasst, lÃ¶sen.

Â

Denn gebÃ¼hrenrechtlich bilden beide hier durchgefÃ¼hrten Widerspruchsverfahren eine Einheit. Es kommt nÃ¤mlich nicht auf die Zahl der WidersprÃ¼che an, sondern darauf, ob diese unterschiedliche Angelegenheiten betreffen. Hier liegt aber nur eine Angelegenheit vor. Nach Â§ 15 Abs.Â 2 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) kann ein Rechtsanwalt GebÃ¼hren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern. Dieselbe Angelegenheit i. S. von Â§ 15 Abs. 2 S.

1 RVG ist gegeben, wenn ein einheitlicher Auftrag, ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit und ein innerer Zusammenhang zwischen den verschiedenen GegenstÃ¤nden vorliegt.

Â

Dies ist hier fÃ¼r beide Widerspruchsverfahren der Fall. Das dem gerichtlichen Verfahren vorausgehende, der NachprÃ¼fung des Verwaltungsakts dienende Widerspruchsverfahren und der Streit, wer fÃ¼r die Kosten dieses Verfahrens aufkommen muss, kÃ¶nnen nicht getrennt werden. GebÃ¼hren fallen nur einmal an. Das bedeutet, dass sÃ¤mtliche GebÃ¼hren nur einheitlich fÃ¼r die Vertretung im Verfahren Ã¼ber den Widerspruch gegen den Bescheid vom 2.Â Dezember 2020 (â€žerstes Widerspruchsverfahrenâ€œ) und fÃ¼r die in dem Widerspruch gegen die Kostenentscheidung zu genau diesem Widerspruchsverfahren (â€žKostenwiderspruchsverfahrenâ€œ) in Ansatz gebracht werden kÃ¶nnen. Dies gilt auch unabhÃ¤ngig von der Frage, ob der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung Ã¼berhaupt statthaft war und auch unbeschadet der Tatsache, dass Ã¼ber die Kosten des Widerspruchsverfahrens gesondert und nicht in einem Widerspruchsbescheid entschieden worden ist.

Â

Durch den Sachausspruch des Gerichts in der Hauptsache zu den Kosten des Vorverfahrens nach Â§ 63 SGB X ist deshalb Ã¼ber dessen Kosten und Ã¼ber die gesamte gebÃ¼hrenrechtliche Angelegenheit einschlieÃŸlich des â€žKostenvorverfahrensâ€œ vollstÃ¤ndig entschieden worden. In der Kostentscheidung war mangels zusÃ¤tzlich zu regelnder gebÃ¼hrenrechtlicher Angelegenheit im Vorverfahren ausschlieÃŸlich Ã¼ber die auÃŸergerichtlichen Kosten der Klage zu entscheiden. Ãœberraschend kann die Kostenentscheidung des Gerichts fÃ¼r einen versierten Beteiligten unter diesen Gegebenheiten nicht gekommen sein.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das angegriffene Urteil rechtskrÃ¤ftig, Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG.

Â

Erstellt am: 26.01.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024